

## **Merkblatt über die auswärtige Unterbringung**

Auswärtige Unterbringung von Berufsschülern im Schülerwohnheim im Haus **des Guten Hirten** in Ettmannsdorf während des Berufsschulbesuches am Beruflichen Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf im Schuljahr 2024/2025.

Sie besuchen im Schuljahr 2024/2025 als Sprengelschüler die Staatl. Berufsschule Schwandorf. Während den Blockbeschulungen in Schwandorf haben Sie Anspruch auf auswärtige Unterbringung, sofern

- die tägliche Fahrzeit mehr als drei Stunden zwischen Wohn- und Berufsschulort beträgt oder
- die Abwesenheit vom Wohnort mehr als zwölf Stunden beträgt.

Sollte eine Voraussetzung erfüllt sein und Sie eine auswärtige Unterbringung wünschen, schicken Sie bitte beiliegende **Empfangsbestätigung / Verpflichtungserklärung und die „Erklärung zur Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung“** vollständig ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Schwandorf, Sgb. 1.3, Frau Krautbauer (E-Mail: [elisabeth.krautbauer@landkreis-schwandorf.de](mailto:elisabeth.krautbauer@landkreis-schwandorf.de) , Tel-Nr. 09431/471-128, Fax: 09431/471-251 ) zurück.

Bitte geben Sie in der Erklärung auch an, ob die Anfahrt mit PKW (egal ob Selbst- oder Mitfahrer) oder öffentlichem Verkehrsmittel erfolgt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind Fahrpläne über Ihre öffentliche Verkehrsverbindung unbedingt beizulegen, da sonst keine Überprüfung des Anspruches erfolgen kann.

Termin für die Rücksendung der Empfangsbestätigung und der „Erklärung auswärtige Unterbringung“ mit Fahrplänen ist der **19. Juli vor Beginn des Schuljahres**.

Sollten wir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, kann auch bei gewünschter Unterbringung keine Zimmerreservierung im Schuljahr 2024/2025 erfolgen.

Hinweise für die Heimunterbringung während der Blockbeschulungen:

Es beinhaltet Vollverpflegung. Der Eigenanteil von 5,10 € für Vollverpflegung, ist beim Schülerwohnheim direkt von Ihnen zu entrichten (s. Flyer). Die restlichen Kosten (ca. 40,50 €) für die Heimunterbringung begleicht der Landkreis Schwandorf als Schulaufwandsträger.

Wenn Berufsschüler/innen, z. B. wegen Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Heim vorlegen) die Heimunterkunft nicht in Anspruch nehmen, ist außer der Schule unbedingt auch die Heimleitung zu informieren.

Ein Rücktritt von der Heimunterbringung während des Schuljahres – z. B. tägliche Rückkehr zur Wohnadresse oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses – ist sowohl der Schule als auch der Heimleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen!

**Wird die bereitgestellte Heimunterbringung ohne zwingenden Grund nicht angenommen bzw. erfolgt keine rechtzeitige schriftliche Abmeldung, entfällt der staatliche Kostenersatz, d. h. bei beantragter aber nicht in Anspruch genommener Heimunterkunft (Ausnahme: nachgewiesene Erkrankung) wird der für die Vorhaltung der Unterkunft festgelegte Kostenersatz (ca. 40,50 €/Tag) den jeweiligen Berufsschülerinnen/Berufsschülern bzw. deren Erziehungsberechtigten vom Landkreis Schwandorf in Rechnung gestellt.**

Bei unangemessenen persönlichen Verhalten kann für die restliche Dauer des Schulbesuches in Schwandorf ein Ausschluss von der auswärtigen Unterbringung erfolgen.